

# Empfehlung des Caritas Behindertenhilfe und Psychiatrie e. V.

## 3.1 CBP-Empfehlungen | Religionsensible Assistenz

Diese CBP-Empfehlung ist Teil des Gliederungspunktes 3.1 Personenorientierung | Empowerment | Selbsthilfe | Selbstwirksamkeit.

### Fragestellung

Wie werden die Menschen darin unterstützt, bedarfsgerecht ihre eigene Vorstellung von Religiosität und Spiritualität zu finden und zu leben?

### Grundsätze religionssensibler Assistenz

Die Leistungen von Diensten und Einrichtungen in katholischer Trägerschaft nehmen Menschen unterschiedlicher Kulturen, Weltanschauungen und Religionszugehörigkeit in Anspruch. Die Vielfalt der Gesellschaft bildet sich auch in der Zusammensetzung der jeweiligen Leistungsberechtigten ab. Die CBP-Empfehlung zu religionssensibler Assistenz will Hinweise darauf geben, wie die Menschen, die Leistungen unserer Dienste oder Einrichtungen in Anspruch nehmen, in ihren eigenen Formen von Religiosität unterstützt werden und wie sie in ihrer spirituellen Dimension durch die religionsensible Assistenz Stärkung erfahren.

Die Selbstbestimmung der Leistungsnehmenden steht auch bei Fragen von Religiosität und Spiritualität im Vordergrund. Dieser Auftrag der Dienste und Einrichtungen, die selbstbestimmte Teilhabe zu fördern, umfasst auch einen Schutzauftrag gegenüber Zwangspraktiken in religiösem Zusammenhang.

Um eigene Vorstellungen von Religiosität und Spiritualität zu finden, benötigen Leistungsberechtigte, ebenso wie alle anderen Menschen auch, Dialogpartner und ggf. auch Unterstützung bei der Entwicklung von eigenen Vorstellungen von Religiosität und Spiritualität. Hier setzt religionsensible Assistenz an. Im Kontext der Ermittlung von Teilhabebedarfen geschieht dieses gegenüber den Leistungsberechtigten als auch den Leistungsträgern als Bedarf an religionssensibler Assistenz.

Religionsensible Assistenz meint mit Martin Lechner (vgl. Lechner, Martin et al, Religionsensible Erziehung in der Jugendhilfe. 2014, S. 60) eine Haltung, die Achtsamkeit, Feinfühligkeit, Behutsamkeit und Respekt gegenüber der subjektiven Religiosität von Menschen mit Behinderungen und psychischer Störungen aufbringt.

Sie erfordert einen offenen und auch kritischen Blick für das Phänomen der Religiosität. Ziel ist es, die subjektive wie objektive religiöse Dimension zu kultivieren. Die Erbringung von religionssensibler Assistenz ist keine Leistung, die ausschließlich bei konfessionellen Trägern und ausschließlich durch gläubige Mitarbeitende erbracht wird, sondern ist ein integraler Aspekt der allgemeinen Assistenz bei jedweder Leistungserbringer der Eingliederungshilfe. Damit ist religionssensible Assistenz auch für nicht konfessionell gebundene Einrichtungen bedeutsam. Nicht als ad on sondern grundsätzlich ist nach Markus Dederich die geteilte Sinnogenese ein wesentlicher Teilhabeaspekt (vgl. Dederichs, Markus et al Das Subjekt der Teilhabe – ein Orientierungsversuch. 2022 S. 54 - 61).

## **Rechtliche Grundlagen**

Alle Menschen mit Behinderung haben nach Artikel 4 Abs. 1 Grundgesetz (GG) die Freiheit des Glaubens, des Gewissens und die Freiheit des religiösen und weltanschaulichen Bekenntnisses. Dieses Grundrecht wird bei der Gestaltung der Teilhabe im Sozialraum und bei allen Leistungen zur Teilhabe verwirklicht, damit Menschen mit Behinderungen ihre Persönlichkeit weltanschaulich und / oder religiös entfalten können.

Das Bundesteilhabegesetz sieht vor, dass die volle wirksame und gleichberechtigte Teilhabe der Menschen mit Behinderung am Leben in der Gesellschaft gefördert werden soll (vgl. Bessenich J. und Hinz, T. Teilhabe am Lebensende. 2019. S. 26 ff). Ein wesentlicher Teil des gesellschaftlichen Lebens kann für Menschen die Zugehörigkeit zu einer religiösen oder weltanschaulichen Gemeinschaft sein. Zur sozialen Teilhabe nach § 113 SGB IX gehören daher auch Leistungen zur Teilhabe am gemeinschaftlichen religiösen Leben. Dabei haben wir mit unseren Diensten und Einrichtungen in erster Linie natürlich die Teilhabe am gemeinschaftlichen religiösen Leben mit anderen Gläubigen im Blick, insbesondere zur Unterstützung beim Besuch von Gottesdiensten, Gebetszeiten und gemeinsamen Veranstaltungen, die spirituellen Zwecken dienen (vgl. CBP-Empfehlung zur Aufnahme von Assistenzleistungen zur Religionsausübung als Teilhabeleistungen in neuen Landesrahmenverträgen nach Bundesteilhabegesetz. 2017).

Die UN-Behindertenrechtskonvention verbrieft diese Teilhabeansprüche als geltendes Recht. Damit sind Einrichtungen und Dienste in der Behindertenhilfe und Psychiatrie aufgerufen, insbesondere Menschen mit Behinderung nach deren individuellem Bedarf, nach ihren persönlichen Vorstellungen und Interessen Teilhabe am religiösen Leben zu ermöglichen.

Beratung über gesundheitliche Versorgungsplanung für die letzte Lebensphase nach § 132 g SGB V: Der Leistungserbringer klärt: Wurde bereits eine gesundheitliche

Versorgungsplanung für die letzte Lebensphase angeboten? Ein solches Gespräch kann nur freiwillig und getrennt von anderen Gesprächsinhalten geführt werden!

## Personelle Voraussetzungen und Ressourcen

Zu einer religionssensiblen Assistenz sind alle Mitarbeitenden in Diensten und Einrichtungen aufgerufen. Sie brauchen eine Grund-Haltung und Grund-Offenheit für religiöse Vielfalt und für das Aufkommen religiöser Themen und Bedarfe in ihrem Dienst.

Die Teilhabe an religiösem Leben und religiöse Verwirklichungschancen von Leistungsberechtigten dürfen nicht von der religiös-spirituellen Einstellung von Mitarbeitenden und Bezugspersonen abhängen. Vielmehr besteht ein Anspruch auf Verwirklichungschancen im Sinne von Handlungs- und Gestaltungsspielräumen in persönlicher Lebensführung und Alltagsbewältigung. Diesem Anspruch müssen Leistungsträger wie Leistungserbringer gerecht werden.

Dabei greifen drei unterschiedliche Ressourcen ineinander:

**Institutionelle Ressourcen:** Da es sich bei religiöser Teilhabe um ein Grundrecht jedes Menschen handelt, sollte jeder Leistungserbringer folgendes sicherstellen:

- Schaffung bzw. Bereitstellung von Erfahrungsräumen für religiöses Leben,
- Systematische Verankerung der religionssensiblen Assistenz zur Teilhabe.

**Zeitliche Ressourcen:** Religiöse Teilhabe gelingt nur mit entsprechenden Personalressourcen. Insbesondere die Bezugsmitarbeitenden in den Diensten und Einrichtungen sind die ersten Ansprechpartner:innen religionssensibler Assistenz im Alltag. Sie benötigen dafür entsprechende zeitliche Ressourcen.

**Ethische Ressource:** Die Mitarbeitenden des Leistungserbringers sollen befähigt sein, auf der Basis einer ethischen Fundierung oder eines christlichen Leitbildes Leistungsberechtigte in Bezug auf Sinnfragen bei den großen Lebensthemen – z.B. Erwachsen werden, eine enge Bindung zu einem anderen Menschen eingehen, Kinder bekommen, Auseinandersetzung mit Krankheit, Sterben, Tod und Trauer – religionssensibel zu begleiten.

**Fachliche Ressource:** Die Mitarbeitenden brauchen eine entsprechende Qualifizierung, die sie in die Lage versetzt, Menschen darin zu unterstützen, ihre eigene Vorstellung von Religiosität und Spiritualität zu entwickeln.

Diese Qualifizierung kann durch theologische oder religionspädagogische Fachkräfte innerhalb und außerhalb der Dienste und Einrichtungen angeboten werden.



**Sozialräumliche Ressourcen:** Angebote in Pfarrgemeinden, Vernetzung mit Pfarrgemeinden, Seelsorge für Menschen mit Behinderungen in Bistümern etc. sowie andere Kirchen, Religionsgemeinschaften und weltanschaulichen Gemeinschaften.

## **Zum Verhältnis von religionssensibler Assistenz und Seelsorge**

Von der **religionssensiblen Assistenz** im Rahmen des Teilhabeanspruchs von Leistungsberechtigten – die grundsätzlich von jedem Leistungserbringer sichergestellt werden muss – unterscheidet sich die **Seelsorge** dahingehend, dass diese von theologischen Fachkräften erbracht wird.

Theologische Fachkräfte im Kontext der Seelsorge sind:

- Theolog:innen mit anerkannter Qualifizierung
- Religionspädagog:innen
- Pädagog:innen und Fachkräfte mit einer praktisch-theologischen oder religionspädagogischen Zusatzqualifikation

Ausbildung und Qualifizierung der Seelsorger:innen wird in einigen Diözesen in unterschiedlichen Formaten angeboten: In Nordrhein-Westfalen beispielsweise gibt es Ausbildungen zum seelsorglichen Begleiter/zur seelsorglichen Begleiterin für Fachkräfte aus der Behindertenhilfe und Sozialpsychiatrie. Im Bistum Limburg gibt es im Rahmen des Brückenmodells Qualifizierungen für religionsensible Assistenz.

Seelsorge im Sinn einer spezifisch religiösen Assistenz meint:

- die fachliche Vermittlung von religiösen Bildungsinhalten, insbesondere die Sensibilisierung für den Transzendenzbezug allen Lebens
- eine fundierte und theologisch-fachliche Auseinandersetzung mit religiös-lebensweltlichen Fragen
- die besondere Erschließung des Sozialraums der religiösen und kirchlichen Gemeinden,
- in größeren konfessionell geprägten Einrichtungen auch das Angebot eines religionspädagogischen Fachdienstes.

Seelsorge und seelsorgerliche Angebote im engeren Sinne werden in der Regel von kirchlich beauftragten Seelsorgenden erbracht oder verantwortet. Hier kann der Leistungserbringer auch auf Angebote von Religionsgemeinschaften und christlichen Kirchen zurückgreifen, wenn er / sie keine eigenen Seelsorgebeauftragten beschäftigt (vgl. Die deutschen Bischöfe. In der Seelsorge schlägt das Herz der Kirche. 2022).

## Hilfreiche Methoden, Instrumente und Settings

### ► Elemente für eine Leistungsvereinbarung der Einrichtungen mit den Leistungsträgern

In den Leistungsvereinbarungen der Mitgliedseinrichtungen des CBP sollte möglichst auch die religionssensible Assistenz mit aufgenommen werden. Grundlage dafür muss ein Konzept der Einrichtung zur religionssensiblen Assistenz sein. Als Beispiel einer Leistungsvereinbarung dient hier die „Regelleistungsvereinbarung für die Leistungen zur Sozialen Teilhabe im Leistungsbereich Wohnen für Menschen mit geistiger Behinderung im Erwerbs- und Seniorenalter“ in Niedersachsen (Rahmenvertrag nach § 131 SGB IX zur Erbringung von Leistungen der Eingliederungshilfe in Niedersachsen, RLV WOH Anlage 2).

Beispielhaft sind hier die Aspekte und Leistungen zu den einzelnen Kriterien der o. g. Leistungsvereinbarung genannt, anhand derer die Leistungen der religionssensiblen Assistenz konkretisiert wird:

#### **„1. Direkte Leistungen (vgl. 3.3.1 RLV WOH S. 92 ff)**

##### *d. Unterstützung / Assistenz zur Teilnahme am religiösen, kulturellen und gesellschaftlichen Leben*

- Teilnahme an Angeboten / Veranstaltungen (insbesondere religiöser Art)
- Erschließen außerhäuslicher Lebensbereiche (insbesondere in religiösen Gemeinschaften)
  - e. Begleitung in besonderen Lebenslagen (z.B. Sterben und Trauer)
- Unterstützung / Assistenz in der Kommunikation
- Unterstützung in der Information über religiöse Sinnangebote

#### **2. Indirekte Leistungen (vgl. 3.3.2 RLV WOH S. 93)**

- Abstimmung der Essensversorgung und weiterer Rahmenbedingungen auf die individuellen religiösen Bedürfnisse
- Interdisziplinäre Zusammenarbeit mit internen und gegebenenfalls externen Fachkräften, insbesondere auch Fachkräften religiöser Gemeinschaften
- Regelmäßige Besprechungen zur individuellen Begleitplanung

#### **3. Strukturqualität (vgl. 5.1.1 RLV WOH S. 94)**

- Für die Wohnstätte ist eine Konzeption vorhanden. Die Konzeption beinhaltet Aussagen zur religionssensiblen Assistenz.

#### **4. Personelle Ausstattung/Qualifikation des Personals (vgl. 5.1.2 RLV WOH S. 94)**

- Die Personalschlüssel für die Betreuungskräfte werden entsprechend des Konzeptes der Einrichtung angehoben.
- Fachkräfte können auch Religionspädagogen und Religionspädagoginnen, Theologen und Theologinnen mit anerkannter Qualifikation oder vergleichbare Kräfte sein.

#### **5. Durchführung kontinuierlicher Fortbildung des Personals, Supervision (vgl. 5.2.7 RLV WOH S. 97)**

- Die Konzipierung und Durchführung bedarfsgerechter Fort- und Weiterbildung werden sichergestellt. Es werden entsprechend des Einrichtungskonzeptes Fortbildungen zur religionssensiblen Assistenz durchgeführt. Bei Bedarf wird Supervision und ethische Reflexion angeboten.“

#### **► Institutionelle Vorkehrungen zur Unterstützung religionssensibler Arbeit in den Einrichtungen und Diensten**

Der Leistungserbringer hält in seinen Diensten und Einrichtungen konkrete Konzepte für religionsensible Assistenz, Konzepte für religiöse Assistenz und Seelsorgeangebote als Grundlage für Maßnahmen der Fort- und Weiterbildung vor.

#### **► Religionsensible Assistenz in der Lebens-, Sterbe- und Trauerbegleitung**

Sterbe- und Trauersituationen sind Situationen an den Grenzen des Lebens und sind bei Leistungsberechtigten mit der Suche nach Sinn und Orientierung verbunden. Dies erfordert in der Begleitung durch Mitarbeitende eine hohe Sensibilität, da die spirituelle bzw. religiöse Orientierung und entsprechende Vorstellungen von Sinnfindung eine wichtige Ressource bilden. Das Anknüpfen an die Fragen und Vorstellungen der Betroffenen und die Entwicklung einer hinhörenden Sprachfähigkeit erfordern ein hohes Maß an religionssensibler Assistenz.

Trauer- und Sterbesituationen sind für Mitarbeitende nicht nur aufgrund der existenziellen Situation der betroffenen Menschen herausfordernd, sie erfordern auch eine Wissenskompetenz, da nicht alle Mitarbeitenden eine eigene religiöse Prägung haben und nicht alle Traditionen, Vorstellungen oder Rituale im Umgang mit Tod und Trauer kennen. Zu empfehlen ist, mit geeigneten Materialien und Konzepten, u.a. mit Informationen, Anregungen und Ritualen Orientierung zu bieten.

#### **► Qualifizierung für religionsensible Assistenz**

Wer religionssensibel assistieren möchte, sollte sich seiner eigenen Spiritualität bewusst sein und sensibel sein für die eigene Religiosität. Der Leistungserbringer ist gefordert, vertrauensvolle Rahmenbedingungen zu schaffen, damit die Mitarbeitenden ihre eigene Spiritualität positiv reflektieren können und sie eingeladen sind, mit diesem persönlichen Erfahrungswissen empathisch und sensibel auf

Menschen zuzugehen, um ihnen in größtem Respekt vor der jeweiligen subjektiven Religiosität und Spiritualität zu assistieren.

Neben dieser grundlegenden persönlichen Kompetenz braucht es ein reflektiertes Wissen über Religion, Praktiken und Bräuche. Empfehlenswert ist hier der unmittelbare Kontakt mit den Religionsgemeinschaften.

Außerdem sind Kriterien für lebensbejahende und aufbauende Spiritualität und Religiosität zu entwickeln und zu vermitteln in Abgrenzung zu Inhalten und Tendenzen, die dem Menschen Angst machen und ihn in eine negative Grundhaltung führen.

### ► **Bedarfsermittlung für religionssensible Assistenz auf Grundlage der ICF:**

Für die Bedarfsermittlung des Leistungsträgers ist in §§ 13, 118 ff SGB IX geregelt, dass das Instrument die individuellen Bedarfe in Bezug auf eine nicht nur vorübergehende Beeinträchtigung der Aktivität und Teilhabe in den der ICF entnommenen Lebensbereichen beschreiben soll. Der ICF-Systematik folgend gehört das religiöse Leben zur Teilhabe und somit auch zur „vollen wirksamen und gleichberechtigten Teilhabe“ im Sinne des § 1 SGB IX (vgl. Rehadat ICF-Lotse). Bei der Gesamtplanung besteht die Notwendigkeit, ein Bedarfsermittlungsinstrument anzuwenden, das auch Bedarfe für die Teilhabe im Lebensbereich nach § 118 Abs. 1 Nr. 9 SGB IX ermittelt und feststellt. § 118 Abs. 1 Nr. 9 SGB IX umfasst gemeinschafts-, soziales- und staatsbürgerliches Leben. Zu diesem Lebensbereich gehört nach der ICF-Systematik die Religion und Spiritualität unter Kennzeichnung d930. Religion und Spiritualität bedeuten nach d930: „Sich an religiösen und spirituellen Aktivitäten, Organisationen oder Praktiken zur Selbsterfüllung, Bedeutungs-findung, für religiöse und spirituelle Werte sowie zur Bildung von Beziehung zu einer göttlichen Macht zu beteiligen, wie an religiösen Diensten in einer Kirche, einem Tempel, einer Moschee oder Synagoge teilnehmen, aus religiösen Gründen beten und singen; spirituelle Kontemplation inkl. organisierte Religion und Spiritualität“ (Rehadat ICF-Lotse) „. Unter Berücksichtigung dieser Aspekte ist der individuelle Bedarf festzustellen. Die Leistungsberechtigten werden hierbei von den Diensten und Einrichtungen des Leistungserbringers unterstützt. Zur Absicherung religiöser und religionssensibler Assistenz sind **religiöse Bedarfe** von Leistungsberechtigten **in allen Teilhabebereichen** anhand der ICF abzusichern:

#### **1. Lern- und Wissensanbindung**

Religion leben setzt ein Mindestmaß an religiöser Bildung voraus. Es also zu klären, wie Leistungsberechtigte dabei unterstützt werden können, die für sie bedeutsamen religiösen Fragen zu stellen und dann zu persönlich passenden Antworten zu kommen. Wo bekommen sie angemessene Lernformen für religiöses Wissen?

## **2. Allgemeine Aufgaben und Anforderungen**

Eigene Religiosität entwickelt sich aus der Teilhabe an religiösen Erfahrungsräumen. Teilhabe ist mehr als Teilnahme. Es geht also um Räume der Mitgestaltung religiösen Lebens. Wie können Leistungsberechtigte Aufgaben im religiösen Kontext übernehmen? Wie kommen sie in eine tägliche religiöse Routine, die ihnen hilft, mit Stress und anderen psychischen Anforderungen umzugehen, besonders in Krisensituationen?

## **3. Kommunikation**

Wo und wie erhalten Leistungsberechtigte Informationen über religiöse Kommunikationsangebote? Wie können sie ihre eigenen Botschaften einbringen?

## **4. Mobilität**

Wie können Leistungsberechtigte am Leben einer Religionsgemeinschaft teilnehmen und Angebote einer oder mehrerer Religionsgemeinschaften wahrnehmen?

## **5. Selbstversorgung**

Wie können Leistungsberechtigte im Kontext der Religiosität und Spiritualität für sich selbst sorgen? Wie können sie aus religiöser Orientierung und ihrem Glauben Hilfe dafür finden?

## **6. Häusliches Leben**

Wie können Leistungsberechtigte mit Assistenzbedarf religiöse Symbolik und religiöse Gepflogenheiten bei Bedarf und Interesse in ihr häusliches Leben einbinden? Auch in besonderen Wohnformen.

## **7. Interpersonale Interaktion und Beziehungen**

Wie können Leistungsberechtigte Glauben in Gemeinschaft leben?

## **8. Bedeutende Lebensbereiche**

Wie wird Leistungsberechtigten Bildung – insbesondere informelle Bildung – im gesamten Themenkreis Religion, Glauben und Spiritualität ermöglicht?

## **9. Gemeinschaft – Soziales und staatsbürgerliches Leben**

Wie wird Gemeinschaftsleben, Teilnahme an Feierlichkeiten, Kunst und Kultur von Religionsgemeinschaften und das Wahrnehmen von organisierter Religion und Spiritualität den Leistungsberechtigten ermöglicht?

## **10. Bedeutende Lebensbereiche**

Wie wird Leistungsberechtigten Bildung – insbesondere informelle Bildung – im gesamten Themenkreis Religion, Glauben und Spiritualität ermöglicht?



## 11. Gemeinschaft – Soziales und staatsbürgerliches Leben

Wie wird Gemeinschaftsleben, Teilnahme an Feierlichkeiten, Kunst und Kultur von Religionsgemeinschaften und das Wahrnehmen von organisierter Religion und Spiritualität den Leistungsberechtigten ermöglicht?

### ► Leitfaden für Gespräche mit Leistungsberechtigten über ihren Bedarf an religiöser Assistenz

Die Arbeitsgruppe Teilhabe der Stiftung St. Franziskus hat folgenden Leitfaden in leichter Sprache zur Feststellung von religiösen Bedarfen der Leistungsberechtigten entwickelt. Der Leitfaden ist hier exemplarisch aufgeführt und kann gerne den eigenen Bedarfen angepasst werden.

#### 1. Einstiegsfragen

- Was gibt mir Kraft für mein Leben?
- Was gibt meinem Leben Sinn?
- Spielt Religion in meinem Leben eine Rolle?
- Spielt Spiritualität in meinem Leben eine Rolle?

#### 2. Mein religiöses Leben

**An welchen religiösen Angeboten nehme ich schon teil, zum Beispiel ...?**

- Gottesdienste
- Feiern und Feste im Jahreslauf (Weihnachten, St. Martin, Ostern, Pfingsten...; Ramadan, Zuckerfest ...; Laubhüttenfest, Pessach...; etc.)
- Wallfahrten und spirituelle Reisen
- Gespräche über Religion oder mein Leben
- Gebete in alltäglichen Situationen, z.B. Tischgebet, Freitagsgebet, Sabbat
- Rituale

**Wenn bereits Teilhabe erfolgt, stellen sich folgende Fragen:**

- Kann ich das allein – oder brauche ich dafür Hilfe von anderen Menschen?
- Welche Hilfe brauche ich?
- Reicht die Unterstützung bisher aus?



### **3. An welchen religiösen Angeboten würde ich gerne teilnehmen – kann es aber nicht?**

- Was würde ich mir wünschen? (Wenn möglich Beispiele benennen, denn viele wissen nicht, welche anderen Optionen vorhanden sind.)
- Was brauche ich, um an diesen Angeboten teilzunehmen?
- Warum kann ich bisher nicht teilnehmen?

### **4. Unterstützung in besonderen Lebenslagen**

- Gibt es Situationen in meinem Leben, in denen ich gerne eine kirchliche/seelsorgerliche Begleitung hätte? (zum Beispiel Partnerschaft, Lebenskrise, Hochzeit, Krankheit, Trauergespräch)

## Empfehlungsgrad: EG 1 (siehe CBP-Systematik)

Die Empfehlung hat eine hohe interne Evidenz, sie beruht auf gelebter Praxis und Expertise zahlreicher Einrichtungen des Verbandes. Die Empfehlung wurde mehrfach umfänglich im CBP-Fachausschuss Theologische Grundsatzfragen erörtert. Zugleich ist festzustellen: Es gibt noch sehr wenig Forschung und Literatur zur religionssensiblen Assistenz. Mit Wolf Clüver, dem Autor des gleichnamigen Buches (Religionssensible Assistenz; siehe Literaturempfehlung) haben die Autor:innen dieser Empfehlung den Text ausführlich besprochen. Die genannten Konzepte und Methoden werden vom Vorstand empfohlen.

## Literaturverweise

- **Caritas Behindertenhilfe und Psychiatrie e.V.** | CBP-Empfehlungen zur Aufnahme von Assistenzleistungen zur Religionsausübung als Teilhabeleistungen in neuen Landesrahmenverträgen nach Bundesteilhabegesetz (§ 131 SGB IX) (28.08.2017)
- **Bessenich, Janina / Hinz, Thorsten (Hrsg.)** | Teilhabe am Lebensende. Lambertus-Verlag. (2019) S. 26 ff
- **Lechner, Martin / Dörnhoff, Norbert / Hiller, Stephan (Hrsg.)** | Religionssensible Erziehung in der Jugendhilfe. Lambertus-Verlag. (2014) S. 60.
- **Dederich, Markus / Dietrich, Cornelia** | Das Subjekt der Teilhabe – ein Orientierungsversuch, in: Teilhabe 2/2022, Jg. 61, S. 54-61
- **Die deutschen Bischöfe (Hrsg.)** | In der Seelsorge schlägt das Herz der Kirche. (8. März 2022) Online unter [https://www.dbk-shop.de/media/files\\_public/b2ef0c90154a7ca99c98aa57df720f88/DBK\\_11110.pdf](https://www.dbk-shop.de/media/files_public/b2ef0c90154a7ca99c98aa57df720f88/DBK_11110.pdf) (Zuletzt geprüft 6.2.2024)
- **Rehadat ICF-Lotse** | Klassifikation | Online unter [d930 Religion und Spiritualität | REHADAT-ICF-Lotse](#) (Zuletzt geprüft 6.2.2024)
- **St. Augustinus-Behindertenhilfe gGmbH** | Handreichung des Qualitätsmanagement Prozesses Lebens- Sterbe- und Trauerbegleitung für die St. Augustinus-Behindertenhilfe gGmbH. (2019)
- **Straub, Jochen / Seehase, Barbara** | Lebenszeichen: Gottesdienste Gebete und Katechesen in Leichter Sprache. Schwabenverlag (2020)
- **Landesamt für Soziales, Jugend und Familie Niedersachsen** | Anlage 2 des Rahmenvertrag nach § 131 SGB IX zur Erbringung von Leistungen der Eingliederungshilfe in Niedersachsen (abgekürzt RLV WOH) Seite 90 bis 97 Online unter [2021-12-10 Landesrahmenvertrag 131 Erwachsene.pdf](#). (Zuletzt geprüft 14.5.2024)

## Literaturempfehlungen

- **Heller, Birgit und Heller, Andreas** | Spiritualität und Spiritual Care. Orientierungen und Impulse. Bern, 2018
- **Frick, Eckhard / Hilpert, Konrad (Hrsg.)**, Spiritual Care von A bis Z (2020)
- **Die Internationale Gesellschaft für Gesundheit und Spiritualität (IGGS)** | Spiritual Care, Zeitschrift für Spiritualität in den Gesundheitsberufen. Offizielles Organ der Internationalen Gesellschaft für Gesundheit und Spiritualität e. V.
- **Roser, Traugott** | Spiritual Care. Der Beitrag von Seelsorge zum Gesundheitswesen. Kohlhammer-Verlag (2017)
- **Clüver, Wolf** | Religionssensible Assistenz – Professioneller Umgang mit Religion in der Heilerziehungspflege. Kohlhammer (2020)
- **Bundesvereinigung Lebenshilfe (Hrsg.)** | Ich habe viele Fragen – woran Menschen in verschiedenen Religionen glauben; Marburg. (2019)
- **Beuers, Christoph / Straub, Jochen**: Dir kann ich alles sagen – ein inklusives Gebetbuch, Butzon & Bercker (2018)
- **Erzbistum München-Freising** | Religionen der Welt – Eine Entdeckungsreise mit allen Sinnen - eine Ausstellung zum Ausleihen (2023) Online unter [Ausstellung "Religionen der Welt" 2023 \(erzbistum-muenchen.de\)](#) (Zuletzt geprüft 9.1.2024)
- **Bundesministerium für Arbeit und Soziales (BMAS)** | Abschlussbericht Repräsentativbefragung zur Teilhabe von Menschen mit Behinderungen, Berlin. (2022) Online unter [BMAS - Abschlussbericht Repräsentativbefragung zur Teilhabe von Menschen mit Behinderungen](#) (Zuletzt geprüft 6.2.2024)

## Legende der Empfehlung | CBP-Systematik

### Legende der Empfehlung | CBP-Systematik

**EG 0 Praktikerempfehlung:** ohne Literaturangaben

**EG 1 Expertenempfehlung:** basierend auf Literaturrecherchen – beschreibende Literatur und Evidenzstudien – sowie dem aggregierten Sachverstand der beteiligten Expert:innen des Verbandes

**EG 2 Expertenempfehlung:** unter Heranziehung von mindestens zehn Evidenzstudien zum Empfehlungsgegenstand

**EG 3 Expertenempfehlung:** wie EG 2, zuzüglich Analyse und Auswertung von mindestens zwei Meta-Studien zu Evidenzstudien



## Über die CBP-Empfehlungen

Die CBP-Empfehlungen sind Teil eines umfangreichen Empfehlungswerkes der Caritas Behindertenhilfe und Psychiatrie e.V.

Die Mitwirkenden sind Mitglieder des Verbandes. Bei Anregungen und Rückfragen wenden Sie sich gern an:

Caritas Behindertenhilfe und Psychiatrie e.V. Reinhardtstraße 13, 10117 Berlin  
Telefon: 030 28 44 47 830

Ihre Ansprechpartnerinnen und Ansprechpartner sind:

Ute Dohmann-Bannenberg, Wilfried Gaul-Canjé, Johannes Magin, Dr. Hubert Soyer,  
Jürgen Kunze, Janina Bessenich (verantwortlich)

## Mitwirkende an diesen CBP-Empfehlungen zu 3.1. Religionssensible Assistenz

- Ute Graf, Stiftung St. Franziskus, Schramberg-Heiligenbronn
- Jochen Straub, Bistum Limburg
- Peter Betscher, Dominikus-Ringeisen-Werk, Ursberg
- Janina Bessenich, Caritas Behindertenhilfe und Psychiatrie e.V. (CBP) | Geschäftsführerin
- Wilfried Gaul-Canjé, Zweckverband der katholischen psychiatrischen Behandlungs- und Betreuungseinrichtungen | Vorstand CBP

## Zitation

Caritas Behindertenhilfe und Psychiatrie e. V. (CBP) | 3.1 CBP-Empfehlungen  
Religionssensible Assistenz | Fassung vom 07. Februar 2024

## Anhang zu 3.1 Religionssensible Assistenz:

### Lebens-, Sterbe- und Trauerbegleitung in der Behindertenhilfe der St. Augustinus Gruppe

Die Handreichung des Qualitätsmanagement Prozesses Lebens- Sterbe- und Trauerbegleitung für die St. Augustinus-Behindertenhilfe gGmbH (2019) ist hier exemplarisch aufgeführt. Darin wurde stets die männliche Form verwandt.

*Sterben ist nichts anderes,  
als das Umwenden einer Seite im Buch des Lebens.  
In den Augen der anderen ist es der Tod;  
für die aber, die sterben,  
ist es das LEBEN.*

Verfasser unbekannt

#### Lebensbegleitung bis zum Tod

Die St. Augustinus-Behindertenhilfe gGmbH, ein Unternehmen der St. Augustinus Gruppe mit christlicher Grundausrichtung ist Träger von Einrichtungen und Diensten für erwachsene Menschen mit besonderem Unterstützungsbedarf im Zusammenhang mit einer vorliegenden Behinderung.

Die Klienten erfahren bei uns eine Lebensbegleitung häufig bis zu ihrem Tod.

Lebens-, Sterbe- und Trauerbegleitung hat mit dem Menschen zu tun und ist deshalb immer so individuell wie der Mensch selbst.

Im Folgenden wagen wir es, eine Arbeitshilfe zu entwickeln, welche den Mitarbeitenden eine Handreichung sein kann im Umgang mit Krankheit, Sterben, Tod und Trauer.

Wir haben diesen Qualitätsprozess in folgende Kapitel unterteilt:

- Begleitung in Krankheit und Sterben eines Menschen
- Begleitung im unmittelbaren Angesicht des Todes
- Anregungen zu Ritualen des Abschieds (Beerdigung)
- Begleitung in der Trauer

Grundlegend gilt:

Die persönliche Auseinandersetzung mit dem Thema und die mitmenschliche Haltung des Mitarbeitenden selbst sind Ausdruck von Professionalität.



*... und immer sind da Spuren des Lebens,  
Augenblicke, Gefühle,  
Bilder und Erinnerungen ...  
Erinnerungen,  
die niemals vergehen*

## **1. Begleitung in Krankheit und Sterben eines Menschen**

### **Das Sterben ist so verschieden wie die Menschen**

In den Wohneinrichtungen finden die Klienten innerhalb verschiedener Wohnhäuser, Außenwohnungen und Wohngemeinschaften ihr Zuhause.

Aufgabe aller Mitarbeitenden in ihren unterschiedlichen Funktionen und Kompetenzen ist es, die Klienten in ihren verschiedenen Lebensphasen zu begleiten. Es ist häufig eine Lebensbegleitung bis zum Tod.

Oft erleben wir in einer Wohneinrichtung die Krankheit oder die Altersgebrechen eines Klienten, die in den Tod münden, bewusst mit. Den Mitarbeitenden, die sich dem Betroffenen sehr verbunden wissen, kommt in dieser Lebensphase eine besondere Bedeutung zu.

Im Folgenden wollen wir, untergliedert nach verschiedenen Bedürfnissen des kranken Menschen, hilfreiche Anregungen für Mitarbeitende geben.

Alle Anregungen, die wir geben, unterliegen der Sensibilität und Prüfung des Mitarbeitenden im Hinblick auf die individuellen Bedürfnisse des Klienten und der Unterstützung seines sozialen Umfeldes.

Ein Mitarbeitender mit der Qualifizierung zur Beratung der gesundheitlichen Versorgungsplanung für die letzte Lebensphase (Advance care planning Berater, Kurz ACP Berater) und der Ansprechpartner für die Seelsorge sollen über die aktuelle Situation eines Klienten in Bezug auf eine schwerwiegende Erkrankung informiert sein. Hier kann es sich um einen Seelsorger der Behindertenseelsorge oder um einen Seelsorger aus dem pastoralen Team der örtlichen Kirchengemeinde handeln. Im Gespräch mit den Mitarbeitenden und dem Klienten, ggf. auch Angehörigen, rechtlich Betreuendem wird die Form der weiteren Begleitung abgesprochen.

Bedürfnisse des kranken oder sterbenden Menschen	Anforderungen an die Mitarbeitenden
<p><b>Wissen um die Situation:</b></p> <ul style="list-style-type: none"> <li>• Ich möchte, dass meine Wünsche allen bekannt sind.</li> </ul>	<p><b>Teamgespräche:</b> Es ist unerlässlich, diesen Klienten mit seinen Wünschen und besonderen Bedürfnissen immer wieder in die Mitte der Teamgespräche zu rücken, um eine fließende Kommunikation zu ermöglichen.</p> <p><b>Rundum-Kommunikation:</b> Wünsche müssen an alle Personen transportiert werden, die mit dem Klienten zu tun haben (auch die Nachtwache, Praktikanten, Reinigungskräfte über die besondere Situation informieren).</p>
<p><b>Optimale medizinische Versorgung:</b></p> <ul style="list-style-type: none"> <li>• Ich möchte</li> <li>• zu Hause bleiben dürfen,</li> <li>• schmerzfrei sein.</li> </ul>	<p><b>Beratung:</b> Dem Klienten wird eine Beratung zur gesundheitlichen Versorgungsplanung für die letzte Lebensphase durch den ACP Berater angeboten. Vorhandene Vorsorgedokumente (wie z.B. Patientenverfügung, Vorausschauender Behandlungsplan) werden auf Wunsch des Klienten geprüft, ggf. aktualisiert oder neu erstellt.</p> <p><b>Zusammenarbeit:</b> Enge Zusammenarbeit mit den <b>Ärzten</b>. Austausch mit dem <b>rechtlich Betreuenden</b>. <b>Ethische Fragestellungen</b> können im Rahmen der ethischen Problembearbeitung geklärt werden.</p>
Bedürfnisse des kranken oder sterbenden Menschen	Anforderungen an die Mitarbeiter
<p><b>Fachliche Begleitung und optimale räumliche Bedingungen:</b></p> <ul style="list-style-type: none"> <li>• Ich möchte mich so wohl fühlen, wie es geht.</li> </ul>	<p><b>Pflege:</b></p> <ul style="list-style-type: none"> <li>• Sorge tragen für alle pflegerischen Hilfsmittel</li> <li>• Sich beraten lassen von erfahrenen Kollegen</li> </ul> <p><b>Das Zimmer:</b></p> <ul style="list-style-type: none"> <li>• Der Klient wohnt hier, es ist keine Intensivstation. Es gilt, den Balanceakt zu schaffen zwischen Praktikabilität für</li> </ul>



	<p>den pflegenden Mitarbeitenden und dem Menschen, der hier lebt.</p> <ul style="list-style-type: none"> <li>• Helligkeit, Freundlichkeit</li> <li>• gute Luft</li> <li>• Musik, Fernsehen</li> <li>• Bilder, Fotos</li> <li>• Lieblingsgegenstände</li> <li>• Blick aus dem Fenster ermöglichen</li> </ul>
<p><b>„Person“ bleiben:</b></p> <ul style="list-style-type: none"> <li>• Ich möchte mein „Ich“ nicht verlieren.</li> <li>• Ich wünsche mir Ansprache und ein „offenes Ohr“.</li> <li>• Ich bleibe bis zum letzten Atemzug ein einzigartiger Mensch mit meiner Geschichte, meinen Vorlieben, meinen Ängsten.</li> </ul>	<p><b>Umgang mit dem Klienten:</b></p> <ul style="list-style-type: none"> <li>• Bei der pflegerischen Versorgung die Intim-sphäre des Menschen wahren</li> <li>• Formen persönlicher Berührung entwickeln, die dem Klienten angenehm sind.</li> <li>• Erinnerungen, Rituale pflegen Sprich mit mir, „ich lebe noch“:</li> <li>• Ängste werden vermieden, wenn wir mit dem Klienten in Kommunikation treten (verbal, non- verbal).</li> <li>• Der Mitarbeiter sollte nicht sprachlos werden. Er ist es, der besondere Wünsche des Klienten herausfinden kann.</li> </ul>

<p><b>Erhalt der sozialen Kontakte:</b></p> <ul style="list-style-type: none"> <li>• Ich möchte mich nicht allein gelassen fühlen.</li> <li>• Ich möchte, dass jemand Zeit für mich hat.</li> </ul>	<p><b>Die Wünsche genau eruieren:</b></p> <ul style="list-style-type: none"> <li>• Klienten weitestgehend am Alltag im Zuhause teilnehmen lassen.</li> <li>• Dem Klienten das notwendige Ruhebedürfnis ermöglichen.</li> <li>• Den Klienten nach Besuchswünschen fragen und Kontakte fördern und wiederbeleben (gesetzliche Betreuer, Angehörige, Freunde, Ehrenamtliche, Kollegen und Bekannte aus dem Arbeitsumfeld, Mitbewohner, Ansprechpartner in der Seelsorge).</li> <li>• Soziale Beziehungen zu Pflanzen und Tieren ermöglichen und unterstützen.</li> <li>• Kreativ sein, wie ich hier und da mal „Extra- Zeit“ erübrigen kann, um dem Klienten das Gefühl zu geben „Ich bin da“.</li> </ul>
---	--

<b>Bedürfnisse des kranken oder sterbenden Menschen</b>	<b>Anforderungen an die Mitarbeiter</b>
<p><b>Achtung und Selbstverwirklichung:</b></p> <ul style="list-style-type: none"> <li>• Ich möchte meine Würde nicht verlieren.</li> <li>• Ich möchte meine Selbstbestimmung erhalten.</li> </ul>	<p><b>Umgang mit dem Kranken und Sterbenden Der Mensch besitzt Würde über seinen Tod hinaus:</b></p> <ul style="list-style-type: none"> <li>• Auch dem Bewusstlosen noch erklären, was mit ihm geschieht.</li> <li>• Den Sterbenden als Lebenden sehen und behandeln.</li> <li>• Wünsche bezüglich des äußerlichen Aussehens zulassen und erfüllen (eigene Bettwäsche, Schlafanzüge).</li> </ul>

### **Religiöse Begleitung im weit gefassten Sinn:**

Ich habe individuelle Wünsche nach

- Sicherheit
- Sinnfindung
- Begegnung
- Rückzugsmöglichkeit
- Verabschiedung

### **Religiöse Begleitung beginnt nicht mit dem Gebet, sie ist ganz schlicht eine mitmenschliche Aufgabe mit vielen Facetten:**

- Gesprächsbereitschaft ist gefordert. Sie umfasst insbesondere die non verbale Kommunikation.
- Dem Klienten auch die Möglichkeit zum Rückzug geben.
- Gefühle und Ängste des Klienten mit aushalten.
- Schweigen mit aushalten
- Lachen und Humor zulassen.
- Nicht lügen und Menschen in die Unwahrheit hinein vertrösten („Das wird schon wieder!“).
- Den Klienten loslassen.
- Die eigene Unsicherheit überwinden und mit oder für den Klienten laut beten, etwas vorlesen oder Musik hören.
- Individuelle Abschiedsrituale entwickeln.
- In Kontakt treten mit dem Ansprechpartner in der Seelsorge.

## 2. Begleitung im unmittelbaren Angesicht des Todes

### Der Tod fordert uns persönlich heraus

Wir verstehen es als unsere Aufgabe, Menschen bis zu ihrem Tod zu begleiten. Verankert ist dies auch in einer der Regeln des Augustinus-Kodex: „Wir lassen Sterbende nicht allein“.

Dabei sind wir immer persönlich betroffen, weil wir wissen, dass wir auch selbst sterben. Das löst unweigerlich Reaktionen aus, die sehr unterschiedlich sein können, je nach:

- Zeit und Umstand des Todes,
- dem Grad der eigenen Betroffenheit
- und den persönlichen Erfahrungen.

Wir stehen also in einer herausfordernden Spannung zwischen persönlichem Engagement und hoher Professionalität.

Der folgende Abschnitt will helfen, mit möglichst großer Ruhe den sterbenden Menschen angemessen auf seinem Weg zu begleiten.

Es ist sicher hilfreich, das vorliegende Material einmal im Team zu diskutieren, auch wenn kein unmittelbarer Anlass besteht.

### Die Sterbephase

Bedürfnisse und Verhaltensweisen des Menschen in seiner letzten Lebensphase sind unterschiedlich. Daher ist es wichtig zu bedenken, dass es sich bei den aufgeführten Sachverhalten um eine Sammlung von Erfahrungswerten handelt. Nicht jedes Detail muss zwingend eintreffen, manch anderes wird möglicherweise hinzugefügt werden müssen.

Der behandelnde Arzt sollte in dieser Phase immer beratend und begleitend hinzugezogen werden. Sollte es sich um einen Klienten eines Doppelzimmers handeln, muss unter Einbeziehung aller Vor- und Nachteile über Ausweichmöglichkeiten für den Mitbewohner nachgedacht werden.

### Erfahrungssammlung

*Stichwort „Essen und Trinken“*

Anzeichen:

- Essgewohnheiten verändern sich langsam.
- Appetitlosigkeit setzt ein.
- Flüssiges wird fester Nahrung oft vorgezogen.
- Oft stellt sich ein großes Verlangen ein, etwas zu trinken.

Anregungen für den Mitarbeiter:

- Akzeptanz, dass der Klient wenig/nichts essen möchte.
- Kann der Klient Flüssigkeit nicht mehr gut schlucken, ist es für ihn angenehm und hilfreich, wenn ihm der Mund befeuchtet wird (z. B. Eiswürfel aus Tee, feuchter Waschlappen).

*Stichwort „Fehlende Orientierung“*

Anzeichen:

- Klient schläft immer mehr.
- Verlust des Zeitgefühls.
- Klient erkennt anwesende Personen möglicherweise nicht mehr.
- Es ist möglich, dass er sich „seine“ Realität schafft, von Ereignissen in der Vergangenheit erzählt, nach Personen ruft oder mit ihnen spricht, die längst verstorben sind.

Anregungen für den Mitarbeiter:

- Nicht versuchen, dem Klienten „seine“ Realität auszureden.
- Versuchen, an „seiner“ Welt teilzuhaben (aufmerksam zuhören).

*Stichwort „Unruhe“*

Anzeichen:

- Ziellose Arm- und Beinbewegungen
- Schütteln der Hände
- Zupfen an Laken und Schläuchen
- Ein letztes „Aufblühen“ stellt sich ein (Aufstehen wollen, sich ans Fenster stellen wollen, Wunsch nach bestimmtem Essen).

Anregungen für den Mitarbeiter:

- Sitzt jemand ruhig am Bett, kann der Klient oft auch ruhiger werden (Ruhe überträgt sich!). Diese „Sitzwache“ sollte in Absprache mit Kollegen / Angehörigen / Freunden / Ehrenamtlichen ermöglicht werden.
- Realistisch bleiben und sich nicht verleiten lassen bei sich und anderen (Angehörigen / Mitbewohnern) die Hoffnung auf „totale Genesung“ zu wecken.

## Stichwort „Körperliche Veränderungen“

### Anzeichen:

- Sinkender Blutdruck
- Veränderungen des Pulses
- Veränderung der Körpertemperatur, Auskühlung der Arme und Beine, übermäßiges Schwitzen
- Unregelmäßiger Atem, „Rasseln, Gurgeln“
- Sehr eigener Körpergeruch
- Tiefe Bewusstlosigkeit/Koma
- Hautveränderungen: Verfärbungen der Haut und „wachsartiges“ Aussehen

### Anregungen für den Mitarbeiter:

- Versuch, den Körper zu wärmen (Socken, Wärmflasche).
- Die Bettdecke gegen eine dünne Decke / Betttuch tauschen.
- Die Atemgeräusche wirken oft beängstigend, können aber über Tage anhalten. Es kann eine Erleichterung für den Klienten sein, Kopf und Oberkörper höher zu lagern.
- Immer bedenken, dass der Mensch alles hört und fühlt.
- Achtsamer Umgang des Redens (mit dem Klienten sprechen, nicht über ihn).
- Wahrung seiner Person und Würde.

### **Mögliche Anzeichen des nahen Todes**

- Die Augen sind offen oder halb offen, aber sehen nicht wirklich. Es ist vielmehr so, als ob sie in die Ferne schauen.
- Der Mund ist offen.
- Die Körperunterseite, die Füße, Knie und Hände verfärben sich dunkler.
- Der Puls wird noch schwächer.
- Die Pupillen reagieren immer weniger auf Lichteinwirkung.
- Der Sterbende wird teilnahmsloser und gibt keine Reaktionen mehr auf seine Umwelt.

## **Todesfall eines Klienten**

### *Zeichen des Todes*

- Pulslosigkeit, Atemstillstand, Bewusstlosigkeit, weite und reaktionslose Pupillen, fehlender Muskeltonus

### Hinweise für den Mitarbeiter:

- Handeln Sie nicht überstürzt! Lassen Sie die Stille und Besonderheit des Augenblicks auf sich wirken.
- Wenn Sie das Bedürfnis zu einem Gebet oder einem Abschiedswort haben, so nehmen Sie sich diese Zeit.
- Vielleicht ist es Ihnen unheimlich, allein mit dem Verstorbenen zu sein. Haben Sie keine Scheu, jemanden um Unterstützung zu bitten!
- In der ersten Stunde vor dem Einsetzen der Leichenstarre ist es leichter, den Verstorbenen zurechtzumachen. Behandeln Sie den Verstorbenen mit Achtung und Respekt.
- Im Falle des Todes eines Klienten ist grundsätzlich der (Haus-)Arzt zu verständigen. Näheres siehe dazu unter 5. Checkliste: Todesfall eines Klienten.

## **Folgemaßnahmen nach der Feststellung des Todes durch den Arzt und Ausstellung des Totenscheins**

### *Aufbahnen des Verstorbenen*

- Bei der Nachsorge sind die notwendigen Hygienemaßnahmen grundsätzlich einzuhalten (Tragen von Handschuhen, besondere Maßnahmen bei infektiösen Erkrankungen).
- Legen Sie den Verstorbenen auf den Rücken und legen Sie seine Hände auf dem Bauch zusammen.
- Schließen Sie die Augenlider mit feuchten Wattebäuschen (feuchten Mullbinden) und lassen Sie diese noch ca. 1 Stunde auf den Augenlidern liegen.
- Fügen Sie Zahnprothesen in den Mund ein und stützen Sie ggf. den Unterkiefer und lassen Sie es einige Stunden so, bis die Leichenstarre eingetreten ist.
- Der Leichnam ist nach den Prinzipien der Grundpflege zu waschen.
- Falls der verstorbene Klient inkontinent war, wird der Inkontinenzschutz gewechselt. Klienten, die nicht inkontinent waren, bekommen eine Vorlage.
- Die medizinischen Behandlungsmittel im Körper des Verstorbenen sind durch eine Pflegefachkraft oder zu einem späteren Zeitpunkt durch den Bestatter zu entfernen.

- Achten Sie auf saubere Kleidung des Verstorbenen.

#### *Herrichten des Zimmers*

Um auch anderen die Möglichkeit zu geben, sich von dem Verstorbenen zu verabschieden, sollten Sie das Zimmer ansprechend gestalten:

- Entfernen Sie Arzneien und Pflegehilfsmittel.
- Lüften Sie das Zimmer ordentlich durch, kippen Sie das Fenster.
- Richten Sie ein Tischchen o. ä. her. Sie können dazu z. B. eine Tischdecke, ein Kreuz, ein Windlicht mit Kerze, Blumen und alles weitere Geeignete nutzen.
- Vielleicht legen Sie persönliche Erinnerungsstücke des Verstorbenen mit hinzu.

So sorgen Sie für eine angemessene Atmosphäre. Versuchen Sie bei der Verabschiedung dem Klienten gemäße Worte und Formen zu finden.

### **3. Rituale des Abschiednehmens und Vorbereitung einer Trauerfeier in der Kapelle (Beerdigung)**

#### *Abschiednehmen braucht eine sorgfältige Gestaltung*

Es ist ein Gebot der Würde, einen Menschen, der vielleicht viele Jahre in seinem Zuhause gelebt hat, angemessen zu verabschieden. Es ist aber auch im Interesse aller - der Mitarbeiter ebenso wie der Klienten - den Verstorbenen nicht möglichst schnell zu „entsorgen“, sondern ihren Gefühlen, ihren Bedürfnissen, ihren Ängsten Raum zu geben, um dann den Verstorbenen gut „gehen lassen“ zu können.

#### *Vorbereitung einer Trauerfeier in der Kapelle (Beerdigung)*

Unabhängig von der Wartezeit bis zur Bekanntgabe der Beerdigungszeit können die Mitarbeiter die Trauerfeier selbst schon vorbereiten.

Diese inhaltliche Vorbereitung (musikalische Gestaltung, Lebensgeschichte des Klienten, Symbole...) muss mit dem Seelsorger, der die Beerdigung durchführt, abgesprochen werden. Unsere seelsorglichen Ansprechpartner unterstützen die Mitarbeiter und können ggf. zu dem Seelsorger, der die Beerdigung durchführt, vermitteln. Hat der Verstorbene Angehörige, sind diese zu fragen, ob eine Vorbereitung durch das Team gewünscht ist.

#### *Liedblatt*

In Abstimmung mit dem Seelsorger, der die Beerdigung durchführt, können die Lieder ausgewählt und ggf. ein Liedzettel erstellt werden.

#### *Die Lebensgeschichte des Verstorbenen*

Neben der Nennung wichtiger Lebensdaten soll hier der Verstorbene in seiner eigenen Art, mit seinen Vorlieben, seinen Besonderheiten, seiner Bedeutung für alle, die mit ihm lebten, beschrieben werden. Es ist schön und mit Leben gefüllt, wenn





Mitarbeiter und Klienten des Wohnbereichs diese Lebensgeschichte vorbereiten und in der Kapelle auch vortragen. Dabei sollte diese Lebensgeschichte schriftlich verfasst sein und auch dem Seelsorger, der die Beerdigung durchführt, im Vorhinein zur Verfügung gestellt werden.

#### *Formulieren von Fürbitten*

Fürbitten sind Gebetsanliegen, die ganz individuell formuliert werden können.

In den Fürbitten bitten wir für andere (für Angehörige, Freunde und alle, die trauern...).

Der Ansprechpartner in der Seelsorge unterstützt die Mitarbeiter gerne bei der Formulierung.

#### *Planung und Vorbereitung eines Beerdigungskaffees*

Diese Planung wird durch den Wohn- und Lebensbereich des Verstorbenen vorgenommen. Es ist individuell zu überlegen, wer dazu eingeladen werden soll (Freunde, Mitbewohner, Mitarbeiter, Arbeitskollegen, der Seelsorger, Angehörige, gesetzliche Betreuer, ehrenamtliche Mitarbeiter...).

## **4. Begleitung in der Trauer**

### *Trauer kann nicht verdrängt werden*

Jeder Mensch trauert auf seine individuelle Weise. Dies gilt, wenn wir trauernde Klienten in unseren Wohneinrichtungen begleiten, aber auch für uns Mitarbeiter.

Darum an dieser Stelle ganz ausdrücklich die Aufforderung:

Sorgen Sie für sich selbst, wenn Sie trauern, suchen Sie sich einen Gesprächspartner, der Ihre Trauer mit Ihnen aushält.

### *Trauer kann ausgelöst werden*

... durch den Verlust des bisherigen Zuhauses

... durch den Wechsel des Arbeitsplatzes

... durch den Tod eines Haustieres

... durch den Weggang eines Mitarbeiters

... durch den Tod eines Angehörigen

... durch den Tod eines Mitarbeiters

... durch den Tod eines Mitbewohners

*Trauer beim Menschen kann sich durch unterschiedliche Facetten zeigen*

Menschen artikulieren ihre Trauer, Verhalten zeigt die Trauer:

- Schlaf und Essstörung
- Rückzug
- Auffälliges Verhalten (Angst und Panikattacken)
- Anlehnungsbedürfnis, Klammern
- Weinen
- Großen Pragmatismus (Kann ich das Radio von ... jetzt haben? Kann ich fernsehen? Was gibt es zu essen?)
- Verweigerungstendenzen

Das Ausmaß der Trauer ist gekoppelt an den Grad der Betroffenheit. Trauer lässt sich zeitlich nicht eingrenzen. Trauer kann sich unvermutet, scheinbar willkürlich zeigen.

*Trauerarbeit ist Lebensarbeit!*

Trauerarbeit zielt darauf ab, den erlebten Verlust in das eigene Leben zu integrieren („mit dem Verlust leben lernen“). Zum Gelingen dieses Prozesses ist der Beistand von außen sehr bedeutsam.

*Trauernde suchen Trost!*

(Trost : hebräisch = Raum geben für Gefühle)

- Trauern ist eine schwierige Aufgabe, weil der Tod eine unüberwindbare Grenze ist, der niemand ausweichen kann.
- Einen Trauernden zu trösten heißt, mit ihm diese Grenzerfahrung auszuhalten.

Es gibt eine Tendenz zu meinen, dass der erwachsene Mensch mit geistiger Behinderung anders behandelt werden muss als andere Erwachsene. In besonderer Weise besteht die Gefahr, Menschen mit geistiger Behinderung aus vermeintlichem Schutz vor der Realität wie Kinder zu behandeln. Diese „Anders-Behandlung“ ist eher belastend.

*Hilfreiche Rituale*

Dabei können angemessene Rituale helfen:

- Anregen zum Gedenken (contra Tabuisierung)
- Ermutigen zum Fühlen
- Sprachlosigkeit angehen
- Abschied erleichtern, Hoffnung wecken

- Symbole, Rituale, Formen bieten, um Trauer zu gestalten
- Anregen zum Mitleiden, Mitgestalten, um das Begreifen zu ermöglichen

*Orientierungshilfen, die es dem Menschen schon im Vorfeld erleichtern können, mit dem Tod leben zu lernen*

Entscheidend bei allem, was hier beschrieben wird, ist die Ehrlichkeit und damit Glaubwürdigkeit der Mitarbeiter.

*Menschen wollen nicht belogen werden!*

- Menschen sollen Gelegenheit bekommen, über die kleinen Verluste in ihrem Leben zu trauern, um so zu lernen wie man trauert.
- Menschen sollen über Todesfälle in ihrer Umgebung informiert werden.
- Menschen sollen die Endgültigkeit des Todes begreifen lernen („Nein, er/sie kommt nicht wieder!").
- Menschen sollen die Gelegenheit bekommen, sich zu verabschieden (Abschied von einem Sterbenden, einem Toten, Teilnahme an einer Beerdigung).
- Raum geben und die Menschen ermuntern, ihre Gefühle zu zeigen und damit auch aufzuarbeiten („Trost spenden“).
- Menschen sollen wissen, dass bisweilen auch junge Menschen sterben.

### **Praktische Unterstützung für die Mitarbeiter**

*Miteinander im Gespräch sein*

- bei Bedarf mit dem einzelnen Klienten sprechen und/oder
- bei Bedarf ein Gruppengespräch über den Tod eines Klienten anbieten. Dies sollte nicht am Abend stattfinden, weil die Gefahr besteht, dass die Klienten „in die Nacht hinein“ in der Trauer verhaftet bleiben.

Auf jeden Fall sollte ein Gruppengespräch einen gut gesetzten Abschluss haben, dabei kann z.B. ein gemeinsames Gebet hilfreich sein.

*Gemeinsame Vorbereitung der Trauerfeier mit den Klienten (Beerdigung):*

*Gemeinsames Erarbeiten der Lebensgeschichte:*

- Welche Bedeutung hatte der Verstorbene für uns, was mochte er gern, worüber ärgerte er sich?

*Formulieren von Fürbitten:*

- Was ist mir wichtig? Für wen möchte ich beten und bitten?

### *Etwas mitnehmen zum Begräbnis:*

- Foto in der Kapelle aufstellen.
- Welche Blume mochte der Verstorbene, die wir dann als „Grabsträußchen“ (Blumen, die auf den Sarg geworfen werden) mitnehmen?
- War dem Verstorbenen etwas besonders wichtig? (Gegenstände könnten in der Kapelle auf dem Sarg abgelegt werden.)

### *Möglicher Ablauf einer Trauerfeier in der Friedhofskapelle*

- Lied
- Begrüßung
- Lebensgeschichte des Klienten (mögliche Vorbereitung durch den Wohnbereich)
- Kyrie-Rufe
- Gebet
- Schriftlesung
- Ansprache
- Stille
- Lied oder Psalm
- Fürbitten (mögliche Vorbereitung durch den Wohnbereich)
- Gebet
- Lied
- Prozession zum Grab
- Beisetzung

Überlegungen anstellen, wie wir die Erinnerung an den Verstorbenen im Wohnbereich gestalten, z. B.

- Foto aufstellen,
- Friedhofsbesuche anbieten,
- Fotoalben ansehen,
- in den katholischen Kirchengemeinden wird am Allerseelentag (2. November) der Verstorbenen des zurück liegenden Jahres namentlich gedacht.

## 5. Checkliste: Todesfall eines Klienten

### *Zeichen des Todes feststellen*

- Pulslosigkeit, Atemstillstand, Bewusstlosigkeit, weite und reaktionslose Pupillen, fehlender Muskeltonus

### *Information des Arztes*

Der (Haus-)Arzt ist in solchen Fällen grundsätzlich sofort über den Zustand des Klienten zu informieren. Dabei sind folgende Angaben zu berücksichtigen:

- Uhrzeit
- Fundort
- Lage der Person
- Besonderheiten
- Die Feststellung des Todes ist eine ärztliche Aufgabe und darf daher nur von ihm vorgenommen werden. Der Arzt erstellt den Totenschein.

*Sollte der Hausarzt nicht erreichbar sein, wird der kassenärztliche Notdienst der Stadt informiert.*

Dieser Arzt entscheidet, ob er beim Auffinden einer Leiche die Polizei einschaltet. Die Schutzpolizei sichert den Raum bis die Untersuchung der Kriminalpolizei durchgeführt ist.

An dieser Stelle ist eine gute Kommunikation wichtig:

Die Kriminalpolizei benötigt einen Ansprechpartner. Die anderen Klienten sind gegebenenfalls zu beruhigen.

Die Informationen gehen sofort an die Hausleitung und die Einrichtungsleitung oder deren Vertretung (zu jeder Zeit).

### *Dokumentation*

Alle Sachverhalte sind in der klientenbezogenen Dokumentation ausreichend festzuhalten.

### *Weitere Formalitäten*

Um weitere Schritte einleiten zu können, ist umgehend die Einrichtungsleitung oder deren Vertretung zu informieren. Diese entscheidet, wer welche Formalitäten regelt. Die Abläufe sind in der „Ablaufbeschreibung für Sterbefälle“ beschrieben und diese ist im Intranet zu finden.

- Der diensthabende Mitarbeiter und die Einrichtungsleitung klären ab, ob es Angehörige gibt und sprechen ab, wer diese ggf. informiert. Diese sind dazu

angehalten ein Beerdigungsinstitut zu beauftragen. Falls es keine Angehörigen gibt, wird das Ordnungsamt informiert.

- Wenn es keine Angehörigen gibt, wird das Bestattungsunternehmen in der Regel durch das Ordnungsamt beauftragt.
- Wenn das Bestattungsunternehmen den Verstorbenen abholt, verbleibt der Totenschein immer bei dem Verstorbenen.
- An Wochenenden und Feiertagen übernimmt
  - die Hausleitung (St. Augustinus-Behindertenhilfe in Krefeld) oder
  - der Hintergrunddienst (St. Augustinus-Behindertenhilfe im Rhein-Kreis Neuss und Rhein-Erft- Kreis) hat die Aufgabe, das Ordnungsamt zu informieren.
- Die Hausleitung oder die Einrichtungsleitung informiert die zentrale Bewohnerverwaltung und bleibt mit dieser in engem Kontakt.
- Es ist wünschenswert, mit den Angehörigen, mit der Klientenverwaltung oder dem zuständigen Mitarbeiter des Ordnungsamtes in Kontakt zu bleiben, um so früh wie möglich über Daten und Uhrzeiten der Beerdigung bzw. der Urnenbeisetzung informiert zu sein.
- Die Hausleitung gibt die Beerdigungszeit bekannt (Geschäftsführung, Einrichtungsleitung, Seelsorge, Haus- und Wohnbereichsleitungen und ggf. Kollegen und Bekannte aus dem Arbeitsumfeld, Werk- und Begegnungsstätten, Freunde, Angehörige, Ehrenamtliche, gesetzliche Betreuer).
- Information des gesetzlichen Betreuers: Es ist wichtig zu wissen, dass mit dem Eintritt des Todes die gesetzliche Betreuung erlischt und damit auch die Verfügungsberechtigung über vorhandene Klientengelder. Es darf mit Eintritt des Todes keine Kontenbewegungen mehr geben. Gegebenen- falls hat der Klient im Wohn- und Betreuungsvertrag Regelungen zum Umgang mit seinem Nachlass getroffen.

*Über den Tod werden informiert:*

- Angehörige
- Gesetzliche Betreuer
- Eine persönliche Mitteilung an alle Mitbewohner ist wünschenswert.
- Eine persönliche Mitteilung an alle Kollegen des Teams ist wünschenswert.
- Freunde
- Ehrenamtliche Mitarbeiter
- Kollegen und Bekannte aus dem Arbeitsumfeld



- Ansprechpartner in der Seelsorge (Bitte überprüfen, welche Maßnahmen, Riten, Abläufe aufgrund der Religionszugehörigkeit vorliegen. Diese Angaben sind in der krankenbezogenen Dokumentation vorhanden).
- Gegebenenfalls wenden Sie sich direkt an den Seelsorger der zuständigen Kirchengemeinde vor Ort.
- Die zentrale Bewohnerverwaltung informiert in Absprache mit der Hausleitung den Kostenträger über den Tod und das Vermögen.
- die behandelnden (Haus-)Ärzte
- Die Apotheke stimmt mit der Hausleitung die ggf. noch offenen Rechnungen ab.

*Wir gedenken der Toten. Unserer Toten.*

*Wir erinnern uns an ihre Namen, an ihr Leben.*

*Wir geben ihnen einen Platz in unseren Gedanken*

*und in unseren Herzen.*

© Copyright 2019

St. Augustinus-Behindertenhilfe gGmbH

Stresemannallee 6 · 41460 Neuss

T 02131 529 19990

E-Mail: [b.seehase@ak-neuss.de](mailto:b.seehase@ak-neuss.de) [info@st-augustinus-behindertenhilfe.de](mailto:info@st-augustinus-behindertenhilfe.de) [st-augustinus-behindertenhilfe.de](http://st-augustinus-behindertenhilfe.de)